



Antrag auf Wochengeld

Versicherte		VSNR
Betriebsadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse		
Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse		
Bankverbindung		
BANK	IBAN	BIC
Ich beantrage die Auszahlung von Wochengeld nach dem <input type="checkbox"/> GSVG (relevant für Gewerbetreibende und Neue Selbständige) und/oder <input type="checkbox"/> BSVG (relevant für Bauern).		
Zutreffendes (Variante A <u>oder</u> Variante B) bitte ankreuzen:		
<u>Variante A:</u>		
<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass meine krankenversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit während des Wochengeldzeitraumes beitragspflichtig aufrecht bleibt (<u>keine</u> Ruhendmeldung bzw. Unterbrechungsmeldung).		
<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass ich in folgenden Teilzeiträumen zu meiner Unterstützung eine Betriebshilfe eingesetzt habe , die mich an mindestens 4 Tagen oder 20 Stunden pro Woche unterstützt hat (zutreffende – zum Antragszeitpunkt bereits <u>abgeschlossene</u> – Zeiträume bitte ankreuzen):		
<input type="checkbox"/> während des regulären Anspruchszeitraumes bis zum Tag der Geburt <input type="checkbox"/> nach der Geburt bis zum Ende des Anspruchszeitraumes		
Im Fall eines fach- oder amtsärztlichen Freistellungszeugnisses: <input type="checkbox"/> während des vorzeitigen Mutterschutzes bis zum Beginn des regulären Anspruchs		
HINWEIS:		
Die Auszahlung kann für jene <u>zum Antragsdatum bereits abgeschlossenen Teilzeiträume erfolgen</u> , für die der erfolgte Einsatz der Hilfskraft bestätigt wurde. <u>Für die Auszahlung zum Zeitpunkt dieses Antrages noch nicht abgeschlossener Teilzeiträume</u> muss ein <u>neuer Antrag</u> gestellt werden, in dem der (weitere) Einsatz einer Hilfskraft bestätigt wird.		
<u>oder</u>		
<input type="checkbox"/> Ich konnte		
<input type="checkbox"/> aufgrund der örtlichen Lage des Betriebes oder <input type="checkbox"/> wegen der Art meiner Berufsberechtigung (nur nach dem GSVG möglich)		
keine Hilfskraft einsetzen.		
HINWEIS:		
Sollten Sie diesen Antrag vor der Geburt stellen, vergessen Sie bitte nicht uns die Geburtsurkunde/n (nur bei Geburt im Ausland) und ggfs. das ärztliche Zeugnis über das Vorliegen einer Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung nachzureichen, damit wir die Anspruchsdauer feststellen können.		

Variante B (nur nach dem GSVG möglich):

- Ich habe meine selbständige Erwerbstätigkeit nach dem GSVG während des Wochengeldzeitraumes unterbrochen und die Ausnahme von der Pflichtversicherung während dieses Zeitraumes beantragt (Ruhendmeldung bzw. Unterbrechungsmeldung).**

Anspruch auf Wochengeld besteht in diesem Fall nur bei Erfüllung der sechsmonatigen Vorversicherungszeit (siehe Informationsblatt).

HINWEIS:

Sollten Sie diesen Antrag vor der Geburt stellen, vergessen Sie bitte nicht uns die Geburtsurkunde/n (nur bei Geburt im Ausland) und ggfs. das ärztliche Zeugnis über das Vorliegen einer Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung nachzureichen, damit wir die Anspruchsdauer feststellen können.

Zur Berechnung der Anspruchsdauer ist dem Antrag beizulegen:

bei Antragstellung vor der Geburt:

- Ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin sowie
- bei vorzeitigem Mutterschutz: fachärztliches oder amtsärztliches Freistellungszeugnis

bei Antragstellung nach der Geburt **zusätzlich:**

- Geburtsurkunde/n (nur bei Geburt im Ausland)
- ggfs. ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung

Ich erkläre, die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und das Informationsblatt gelesen zu haben. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückgezahlt werden.

Bei Inanspruchnahme dieser Geldleistung besteht kein Anspruch auf eine Betriebshilfe als Sachleistung. Sollten Sie Betriebshilfe als Sachleistung in Anspruch nehmen wollen wenden Sie sich bitte an Ihre SVS-Landesstelle.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.svs.at/vvt.

Informationsblatt für den Bezug des Wochengeldes

Versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen:

Grundsätzliche Voraussetzung für den Bezug von Wochengeld oder Betriebshilfe ist, dass Sie während des Anspruchszeitraumes auf Grund eigener Erwerbstätigkeit nach dem GSVG bzw. BSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Nach dem GSVG besteht auch dann Anspruch auf Wochengeld, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit während des Wochengeldzeitraumes mittels Ruhendmeldung des Gewerbes bzw. Meldung der Unterbrechung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit unterbrechen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie in den 6 Monaten unmittelbar vor dem Ende der Pflichtversicherung durchgehend aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert waren.

Anspruchszeitraum:

Wochengeld gebührt

- für die letzten 8 Wochen vor der (voraussichtlichen) Entbindung sowie den Entbindungstag selbst und
- für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung (bzw. bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung für die ersten 12 Wochen nach der Entbindung)

Erfolgt die Geburt nicht am voraussichtlichen Entbindungstermin, verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Geburt entsprechend. Verkürzt sich (aufgrund einer Geburt vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) die Achtwochenfrist vor der Geburt, verlängert sich die Frist nach der Geburt im selben Ausmaß, höchstens aber auf 16 Wochen.

Über die Frist von 8 Wochen vor der (voraussichtlichen) Entbindung hinaus gebührt Wochengeld dann, wenn bei Fortdauer der Erwerbstätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dieses durch ein fachärztliches (Facharzt für Frauenheilkunde oder Innere Medizin) oder amtsärztliches Zeugnis gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz („Freistellungszeugnis“) nachgewiesen wird (=„vorzeitiger Mutterschutz“). Ihr Wochengeldanspruch besteht dann ab der Ausstellung des Zeugnisses.

Einsatz einer Hilfskraft:

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Wochengeld als Geldleistung nur, solange Sie während des Anspruchszeitraumes eine Hilfe ständig zu Ihrer Entlastung einsetzen. Die Hilfskraft muss Sie (durchschnittlich) an mindestens 4 Tagen oder mindestens 20 Stunden pro Woche bei Ihrer betrieblichen Tätigkeit unterstützen. Betriebshilfe können auch Angehörige, Freunde oder der Ehepartner leisten. Sie kann auch von verschiedenen Personen hintereinander geleistet werden.

Können Sie aufgrund der örtlichen Lage des Betriebes (GSVG und BSVG) oder wegen der Art Ihrer Berufsberechtigung (nur GSVG) keine Betriebshilfe einsetzen, entfällt diese Voraussetzung. Gleiches gilt, wenn Sie während des Wochengeldzeitraumes Ihre Erwerbstätigkeit nach dem GSVG unterbrochen und die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt (Ruhendmeldung bzw. Unterbrechungsmeldung) haben.

Höhe des Wochengeldes:

Das Wochengeld beträgt täglich € 56,87 (Wert 2021).

Auszahlung des Wochengeldes:

Bei Einsatz einer Hilfskraft erfolgt die Auszahlung jeweils für jene zum Antragsdatum bereits abgeschlossenen Teilzeiträume, für die der erfolgte Einsatz der Hilfskraft bestätigt wurde. Für die Auszahlung von Teilzeiträumen, die im Zeitpunkt des jeweiligen Antrages noch nicht abgeschlossen sind, muss ein neuer Antrag gestellt werden, in dem der (weitere) Einsatz einer Hilfskraft bestätigt wird.

Können Sie (aufgrund der örtlichen Lage des Betriebes oder wegen der Art Ihrer Berufsberechtigung) keine Hilfskraft einsetzen oder haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit nach dem GSVG während des Wochengeldzeitraumes mittels Ruhendmeldung des Gewerbes bzw. Meldung der Unterbrechung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit unterbrochen, erfolgt die Auszahlung des Wochengeldes in bis zu 3 Zahlungen nach Ende des jeweiligen Teilzeitraumes.

Sollten Sie anstelle des Wochengeldes eine Betriebshilfe als Sachleistung in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre SVS Landesstelle.